

Beschlussvorlage Nr. B-082/2021

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 10

Gegenstand:

Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Sozialgericht Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	29.04.2021	nicht öffentlich			
Stadtrat	05.05.2021	öffentlich			

i.V. Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	[] ja	[X] nein
[] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
[] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)	.	
[] Maßnahmenummer	.	
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	[] gesichert	[] nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat bestätigt die Vorschlagsliste für das Sozialgericht Chemnitz gemäß Anlage 4.

Begründung:

Die Amtszeiten der derzeit in der Sozialgerichtsbarkeit tätigen ehrenamtlichen Richter läuft am 30.06.2021 bzw. 31.12.2021 ab. Die neuen Amtsperioden beginnen am 01.07.2021 bzw. 01.01.2022 und laufen über fünf Jahre.

Grundlage für die Berufung der ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Chemnitz bilden das Sozialgerichtsgesetz (SGG) sowie das Sächsische Justizgesetz (SächsJG).

Die Stadtverwaltung Chemnitz ist verantwortlich für das Aufstellen der Vorschlagslisten (§ 14 Abs. 4 SGG) zur Berufung der ehrenamtlichen Richter in der Sozialgerichtsbarkeit für die Kammern/Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Die Zahl der ehrenamtlichen Richter an den Sozialgerichten wird vom Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts bestimmt (§ 33 Abs. 2 SächsJG).

Die ehrenamtlichen Richter werden vom Präsidenten des Sächsischen Landessozialgerichts für fünf Jahre in ihr Amt berufen (§ 13 SGG, § 33 SächsJG). Sie sind aus den Vorschlagslisten zu entnehmen (§ 33 SächsJG).

Das Sächsische Landessozialgericht teilt die Anzahl der benötigten ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Chemnitz für die Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes mit.

Das Sächsische Landessozialgericht bat die Stadt Chemnitz um Prüfung, ob die aktuell tätigen ehrenamtlichen Richter für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen. Die Wiederwahl der ehrenamtlichen Richter ist im Gegensatz zu anderen Gerichtsbarkeiten nicht beschränkt. Soweit es sich um solche Bewerber handelt, sind diese in Anlage 4 als Wiederberufung (W) gekennzeichnet. Neue Bewerber gab es nicht.

Folgende Voraussetzungen sind an die Bewerber gestellt:

	Sozialgericht
Allgemeine Voraussetzungen § 16 (1) und (6) SGG	<ul style="list-style-type: none"> • Deutscher • Vollendung 25. LJ • sollen im Bezirk des Sozialgerichts wohnen <u>oder</u> Betriebs-sitz haben <u>oder</u> beschäftigt sein
Vom Amt ausgeschlossen § 17 SGG	<ul style="list-style-type: none"> • infolge Richterspruch Fähigkeit Bekleidung öffentlicher Ämter verloren • wegen vorsätzlicher Tat Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten • wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt • Personen im Vermögensverfall sollen nicht berufen werden • Mitglieder/Bedienstete in bestimmten öffentlichen Ämtern (z. B. Vorstand eines Verbandes der Sozialversicherung) • Bedienstete/Berufsgruppen, welche in Angelegenheiten der Sozialhilfe tätig sind

Die Bewerber haben einen Personalbogen eingereicht. In diesem sind u. a. Name, Anschrift, vorherige Schöffentätigkeiten, Beruf, Beschäftigungs- sowie Sozialversicherungsverhältnis anzugeben. Des Weiteren musste von allen Bewerbern die als Anlage 3 beigefügte Erklärung unterzeichnet werden.

Soweit die Bewerber noch nicht als Schöffe tätig gewesen sind, war zusätzlich die Mitarbeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit in einer Erklärung zu verneinen.

In Folge der Bestätigung durch den Stadtrat werden die Vorschlagslisten und die abgeforderten Unterlagen an das Sächsische Landessozialgericht übergeben. Am Gericht findet schlussendlich die Berufung (Wahl) der ehrenamtlichen Richter der Sozialgerichtsbarkeit statt. Hier erfolgt die Prüfung der Angaben der Bewerber.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Erklärung des Vorgeschlagenen (Muster)

Anlage 4: Vorschlagsliste Sozialgericht Chemnitz